

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00652 vom 3. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00652

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00652 du 3 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00652 del 3 luglio 2003

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.4

2.4.1?? Nach Art. 4 Abs. 1 IVG gilt als Invalidit?t die durch einen k?rperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder l?ngere Zeit dauernde Erwerbsunf?higkeit.

Zu den geistigen Gesundheitssch?den, welche in gleicher Weise wie die k?rperlichen eine Invalidit?t im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG zu bewirken verm?gen, geh?ren neben den eigentlichen Geisteskrankheiten auch seelische St?rungen mit Krankheitswert. Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeintr?chtigungen der Erwerbsf?higkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Mass zu verrichten, zu vermeiden verm?chte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss. Es ist festzustellen, ob und in welchem Masse eine versicherte Person infolge ihres geistigen Gesundheitsschadens auf dem ihr nach ihren F?higkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt erwerbst?tig sein kann. Dabei kommt es darauf an, welche T?tigkeit ihr zugemutet werden darf. Zur Annahme einer durch einen geistigen Gesundheitsschaden verursachten Erwerbsunf?higkeit gen?gt es also nicht, dass die versicherte Person nicht hinreichend erwerbst?tig ist; entscheidend ist vielmehr, ob anzunehmen ist, die Verwertung der Arbeitsf?higkeit sei ihr sozialpraktisch nicht mehr zumutbar (BGE 127 V 298 Erw. 4c, 102 V 165; AHI 2001 S. 228 Erw. 2b, 2000 S. 151 Erw. 2a, 1996 S. 302 f. Erw. 2a, S. 305 Erw. 1a und S. 308 f. Erw. 2a sowie ZAK 1992 S. 170 f. Erw. 2a).

2.4.2?? Gem?ss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 3

???? Streitig und zu pr?fen ist, ob der Beschwerdef?hrer die versicherungsm?ssigen Voraussetzungen f?r eine Invalidenrente erf?llt; insbesondere, zu welchem Zeitpunkt die Invalidit?t eingetreten ist.

3.1???? Vorwegzunehmen ist, dass der Beschwerdef?hrer jugoslawischer Staatsangeh?riger ist (Urk. 9/22 Ziff. 1.6). Als solcher untersteht er grunds?tzlich dem schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 (im Folgenden: Abkommen; vgl. BGE 126 V 203; SVR 2000 IV Nr. 14 Erw. 2b sowie den Entscheid des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 24. Mai 2002 in Sachen M., Nr.

I 787/01 Erw. 1). Danach sind jugoslawische und schweizerische Staatsangehörige betreffend die versicherungsmässigen Voraussetzungen für eine Rente der Invalidenversicherung einander gleichgestellt (Art. 2 in Verbindung mit Art. 8 des Abkommens). Für den Beschwerdeführer gelten insoweit die gleichen Voraussetzungen wie für schweizerische Staatsangehörige (vorstehende Erw. 2.2).

Indes erklärte der Beschwerdeführer, anerkannter Flüchtling zu sein (vgl. Urk. 1). Entsprechende Urkunden oder Abklärungen der Beschwerdegegnerin liegen nicht bei den Akten. Weitere Abklärungen erbringen sich jedoch, da auch bei Annahme des Flüchtlingsstatus der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung unter den gleichen Voraussetzungen wie für eine Person schweizerischer Staatsbürgerschaft gewährt wird.

Entscheidend ist somit, ob der Beschwerdeführer bei Eintritt der Invalidität mindestens während eines vollen Jahres Beiträge geleistet hat (Art. 36 Abs. 1 IVG), was im Folgenden zu prüfen ist.

E. 3.2

3.2.1?? Gemäss Bericht von Dr. A.____ vom 2. Oktober 2001 litt der Beschwerdeführer seit 1991 nach Misshandlungen durch die serbische Polizei an Lumbalgie-Episoden beziehungsweise rezidivierenden Exazerbationen mit sehr starken Schmerzen und dauernden belastungsabhängigen Beschwerden. Parallel litt der Beschwerdeführer an depressiven Phasen, wobei eine kurze medikamentöse Behandlung während eines Monats in Kosovo durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer beklagte ausgeprägte lumbale Schmerzen, teils in beide Oberschenkel ausstrahlend, mit Hustenschmerz. Dr. A.____ diagnostizierte ein lumbospondylogenes Syndrom bei massiver Spondylose L4/5 und Skoliose, bestehend seit 1991, sowie eine rezidivierende depressive Episode, teils auch im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung, bestehend seit 1991. Die Arbeitsunfähigkeit bezifferte Dr. A.____ auf 75 % seit mindestens 16. Dezember 1996 bis 9. September 2001 und auf 100 % vom 10. September 2001 an (Urk. 9/15/2 lit. A, B und lit. D Ziff. 3-4). In der Beurteilung vom 18. Oktober 2001 gab Dr. A.____ an, der Beschwerdeführer sei zu 50 % in der bisherigen Tätigkeit als Journalist arbeitsfähig, ebenso in einer behinderungsangepassten Tätigkeit mit reduzierter Leistungsfähigkeit (Urk. 9/15/3).

3.2.2?? Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung vom 19. März 2002 bei Dr. med. M. B.____, Spezialarzt Psychiatrie und Psychotherapie, berichtete der Beschwerdeführer auf Befragen zu seinen psychischen Beschwerden über eine gelegentliche Nervosität und eine Neigung zu jähzornigen Ausbrüchen, sein Verhalten sei jedoch keinesfalls aggressiv. Während des Krieges in Kosovo habe er sich viele Sorgen gemacht und habe gelitten, jetzt sei er froh, dass alles vorbei sei. Im Rahmen seiner journalistischen Tätigkeit habe er grosse Probleme mit den Behörden gehabt. Obwohl er eine neutrale Haltung gehabt und sich für Verständigung und Toleranz eingesetzt habe, habe ihn zunächst die albanische und später die serbische Polizei unterdrückt; letztere habe ihn körperlich wie psychisch misshandelt, weshalb er in der Schweiz um Asyl nachgesucht habe. Hier in der Schweiz habe er zurückgezogen gelebt, sei nie in einen Klub gegangen und habe keine Partei unterstützt. Er lebe im Kreis seiner Familie und kümmere sich um seine Frau und Kinder. Er beschäftige sich meistens mit Lesen oder mit Surfen im Internet (Urk. 9/14 S. 2 f.). In seiner Beurteilung kam Dr. B.____ zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer keine psychiatrische Diagnose gestellt werden könne. Die umfangreiche Exploration habe keine Anzeichen für

das Vorliegen einer psychischen Krankheit ergeben. Das Hauptproblem stellten bei ihm offensichtlich körperliche Beschwerden dar. Auch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer keine Psychopharmaka verschrieben worden seien, deute darauf hin, dass die psychische Störung nicht so ausgeprägt vorhanden gewesen sei (Urk. 9/14 S. 4).

3.2.3?? Dr. med. C.____, Facharzt für Innere Medizin und Rheumaerkrankungen FMH, diagnostizierte aufgrund der rheumatologischen Begutachtung vom 11. Juni 2002 eine Lumbalskoliose mit beginnendem Drehgleiten des vierten Lendenwirbels (LWK) und mit Osteochondrose, Spondylose und Spondylarthrose L4/5, ferner einen Status nach Lungenteilresektion rechts 1962, Übergewicht sowie einen Verdacht auf arterielle Hypertonie. Dr. C.____ führte aus, der Beschwerdeführer habe von einem deutlich verbesserten Gesundheitszustand in der Schweiz gesprochen. Vor allem was psychische Probleme betreffe, gehe es ihm ausgezeichnet. Im Weiteren habe er angegeben, durch die Rückenschmerzen bei schwereren Tätigkeiten sowie durch die Lunge bei grösseren körperlichen Anstrengungen limitiert zu sein. Dr. C.____ stellte nebst der ausgeprägten Lumbalskoliose muskuläre Defizite, vor allem eine massiv abgeschwächte Abdominalmuskulatur, fest. Der klinische Lungenbefund sei bei Status nach Thorakotomie rechts unauffällig. Der ehemalige Journalist sei schon auf Grund seines Lungenleidens nie sportlich aktiv gewesen. Dazu käme ein Wirbelsäulenbefund, der ihn für körperliche Arbeiten ungeeignet mache. Intellektuelle Arbeiten seien ihm jedoch weiterhin zumutbar. Der Beschwerdeführer sei für eine körperliche Tätigkeit, die er bis heute auch nie habe ausüben müssen, ungeeignet. Für eine körperlich leichte, nicht ausschliesslich sitzende Tätigkeit bestehe aus somatischen Gründen keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. So sei ihm eine journalistische Tätigkeit, wie er sie während Jahren ausgeübt habe, immer noch durchaus zumutbar. Für körperliche Tätigkeiten wie leichtere Reinigungsarbeiten, für welche der Versicherte sich beworben habe, bestehe maximal eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Im übrigen wirkten sich vor allem das Alter sowie die ungenügenden Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers limitierend aus. Bei besserer Sprachkompetenz wäre es ihm ab sofort möglich, beispielsweise als Dolmetscher zu arbeiten. Eine eigentliche rentenbegrenzende Invalidität liege kaum vor (Urk. 9/13 S. 8 f. Ziff. 4-7).

3.3????

3.3.1?? Aufgrund der medizinischen Berichte ist davon auszugehen, dass die Einschränkungen des Beschwerdeführers durch das lumbale Rückenleiden bedingt sind. Hingegen ist von keiner psychischen Störung mit invalidisierendem Einfluss auszugehen. Die Beurteilung von Dr. B.____ stimmt insofern mit dem Gutachten von Dr. C.____ überein, als der Beschwerdeführer diesem gegenüber keine psychischen Probleme beklagte (Urk. 8/13 S. 6 Ziff. 2) und dem Gutachten auch sonst keine Anhaltspunkte zu entnehmen sind, welche der Beurteilung von Dr. B.____ zuwiderlaufen würden.

???????? Die beiden fachärztlichen, umfassenden Gutachten entsprechen den höchstgerichtlichen Anforderungen (vgl. Erw. 2.5 vorstehend), und Anhaltspunkte, wonach darauf nicht abzustellen wäre, sind weder ersichtlich noch dargetan. Hingegen ist die Angabe einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit durch den Hausarzt Dr. A.____ insofern nicht nachvollziehbar, als nicht angegeben wurde, auf welche Tätigkeit sie sich bezog (Urk. 9/15/2 lit. vgl. dazu auch Urk. 9/13 S. 5 Ziff. 1). Zu berücksichtigen ist ferner, dass in Bezug auf Berichte von Hausärzten das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen darf und soll, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

3.3.2?? Was den Zeitpunkt des Invalidit?seintrittes betrifft, so gab Dr. A.____ eine mindestens 75%ige Arbeitsunf?higkeit vom 16. Dezember 1996 (restrospektiv gesch?tzt) und eine 100%ige Arbeitsunf?higkeit ab 10. September 2001 an (Urk. 9/15/2 lit. B). Die erhebliche Arbeitsunf?higkeit bereits im Jahr 1996 deutet darauf hin, dass das Leiden und die Arbeitsunf?higkeit bereits seit einiger Zeit dauerte. Daf?r, dass die Arbeitsunf?higkeit des seit 1991 bestehenden Leidens (Urk. 9/15/2 lit. A) erst nach der Einreise in die Schweiz im Jahr 1995 aufgetreten w?re, bestehen denn auch aufgrund der ?brigen Akten keine Anhaltspunkte. So machte insbesondere der Beschwerdef?hrer keine gegenteiligen Angaben, sondern gab vielmehr an, generell sei seine Gesundheit heute in der Schweiz deutlich besser als noch in seiner Heimat. Dies gelte namentlich bez?glich seines psychischen Zustandes, da er in der Schweiz keine Angst mehr zu haben brauche (Gutachten Dr. C.____ vom 14. Juni 2002, Urk. 9/13 S. 5). Daf?r, dass bez?glich des R?ckenleidens seit seiner Einreise eine Verschlechterung eingetreten w?re, bestehen in keinem der medizinischen Berichte oder anderen Akten Hinweise. Dass - wie der Beschwerdef?hrer beschwerdeweise geltend machte - eine Zustandsverschlechterung eineinhalb Jahre nach der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung, somit etwa im Juni 2002, eingetreten sei (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 9/16), erscheint nicht mit ?berwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Zwar erachtete Dr. A.____ den Beschwerdef?hrer ab 10. September 2001 nicht mehr zu 75 %, sondern zu 100 % als arbeitsunf?hig (vgl. Erw. 3.2.1 vorstehend). Eine solche Zustandsverschlechterung - sei es im September 2001 oder im Juni 2002 - ist indes weder den Angaben des Beschwerdef?hrers an?sslich der Begutachtungen noch der Beurteilung von Dr. C.____ in dessen Gutachten vom 14. Juni 2002 zu entnehmen. Der Beschwerdef?hrer hatte vielmehr, wie erw?hnt, ?ber eine Besserung seines Gesundheitszustandes berichtet; eine Verschlechterung erw?hnte er weder gegen?ber Dr. C.____ (Urk. 9/13 S. 5 f.), noch findet sich eine solche Angabe im Gutachten von Dr. B.____ (Urk. 9/14). Schliesslich sei auf die Rechtsprechung verwiesen, wonach eine blossе Zustandsverschlechterung keinen neuen Invalidit?tsfall zu begr?nden vermag (SVR 2000 IV Nr. 14, vgl. auch vorstehende Erw. 2.3). Daher verm?chte selbst eine Zustandverschlechterung nichts f?r den Standpunkt des Beschwerdef?hrers herzugeben. Das Fehlen der Versicherungsklausel im Zeitpunkt des Invalidit?seintritts schliesst eine Bezugsberechtigung f?r den in Frage stehenden Versicherungsfall ein f?r allemal aus (Urteil des EVG vom 8. Juni 2000 in Sachen D., Nr. I 439/99 Erw. 4; Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Z?rich 1997, S. 4 und 35 mit Hinweisen).

E. 3.4

???. Nach dem Gesagten ist mit ?berwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdef?hrer schon bei und seit seiner Einreise in die Schweiz im Wesentlichen in gleichem Masse an seinen R?ckenbeschwerden litt. Damit erf?llt er die Voraussetzungen nach Art. 36 Abs. 1 IVG nicht, ohne dass weiter auf die Frage eingegangen muss, ob eine Invalidit?t vorlag (vgl. die Beurteilung von Dr. C.____).

???????? Die angefochtene Verf?gung, mit welcher das Leistungsgesuch des Beschwerdef?hrers abgewiesen wurde, ist daher nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde f?hrt.

????????

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.